



# Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 16. Januar 2008

Nummer 2

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Genehmigung der Zehnten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - .....	59
Genehmigung der Siebenten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - .....	60
Errichtung der Pinus-Stiftung .....	69
Errichtung der Irene-und-Kurt-Schwetasch-Stiftung .....	70
Errichtung der Konstantin-Engels-Stiftung .....	70
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße .....	70
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Außerkraftsetzung der Beleihungsgrundsätze für die Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) und der Schiffsbeleihungsgrundsätze für die Sparkassen .....	70
Bundesumzugskostengesetz - Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab dem 1. Januar 2008 .....	71
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Zweite Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	73
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald .....	73
Zusammensetzung der Kuratorien für die Großschutzgebiete des Landes Brandenburg .....	76
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Genehmigung für ein Industriekraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf .....	78

Inhalt	Seite
Genehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in 15848 Rietz-Neuendorf .....	78
Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in 19357 Groß Warnow - Landkreis Prignitz .....	79
Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 16269 Altwriezen .....	80
Genehmigung für eine Rinderanlage in 16269 Bliesdorf .....	80
Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15236 Sieversdorf .....	81
Genehmigung für einen Schrottplatz in 14478 Potsdam .....	81
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Pflanzenölverstromungsanlage (BHKW I) im Landkreis Havelland in der Gemarkung Nennhausen .....	82
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b>	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg .....	83
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	84
Gesamtvollstreckungssachen .....	105
Bekanntmachungen der Verwalter .....	105
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises .....	105
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	105

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Genehmigung der Zehnten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2007

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die Zehnte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vom 6. Dezember 2007.

Potsdam, den 10. Dezember 2007

Im Auftrag

Hoffmann

### Zehnte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Versorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 - Az.: III/1.23-709-72 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Satzung vom 7. Mai 2004 (ABl. S. 507), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Mitgliedschaft und Leistungen“.

b) Die Angaben zum Fünften Teil erhalten folgende Fassung:

**„Fünfter Teil: Übernahme von Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkasse)**

§ 52 Leistungen

§ 53 Verfahren

§ 54 Kostentragung

§ 55 Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen“.

c) Nach den Angaben zum Fünften Teil werden folgende neue Angaben eingefügt:

**„Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 56 Öffentliche Bekanntmachung

§ 57 Durchführungsvorschriften

§ 58 Übergangsvorschrift

§ 59 Inkrafttreten“.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 40  
Mitgliedschaft und Leistungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsverband übernimmt auf Antrag für die Mitglieder der Versorgungs- und/oder Zusatzversorgungskasse die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der Beihilfavorschriften deren aktiven Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind. Insofern wird eine Mitgliedschaft auch in der Beihilfekasse begründet.“

c) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt auch für die in § 10 Abs. 1 genannten Institutionen, die weder eine Mitgliedschaft in der Versorgungs- noch in der Zusatzversorgungskasse begründet haben. In diesem Fall und in dem Fall, dass nur eine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse besteht, werden auch Beihilfen für die Versorgungsempfänger der in Satz 1 genannten Institutionen nach den jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt; die für die Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden durch Kostenerstattung aus-

geglichen, solange eine Mitgliedschaft in der Versorgungskasse nicht begründet wird.“

3. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

**„Fünfter Teil:**

**Übernahme von Aufgaben nach § 72 Abs. 1  
des Einkommensteuergesetzes  
(Landesfamilienkasse)“.**

4. § 52 erhält folgende Fassung:

**„§ 52  
Leistungen**

(1) Der Versorgungsverband nimmt als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr, soweit ihm diese Aufgaben von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft, kommunalen Anstalt oder kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des Landes Brandenburg, die/der Mitglied der Versorgungs- oder Zusatzversorgungskasse ist, übertragen werden.

(2) Mit der Übertragung tritt der Versorgungsverband in die Rechtstellung der übertragenden Familienkasse ein.“

5. § 53 erhält folgende Fassung:

**„§ 53  
Verfahren**

Die in § 52 geregelte Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der übertragenden Familienkasse und dem Versorgungsverband, in dem auch der Umfang der Aufgabenübertragung zu regeln ist.“

6. § 54 erhält folgende Fassung:

**„§ 54  
Kostentragung**

Die dem Versorgungsverband durch die in § 52 geregelte Aufgabenübertragung entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) sind von der übertragenden Familienkasse zu tragen.

Der Fachausschuss beschließt über die Höhe der Verwaltungskosten.

Die Kostentragung ist im Vertrag nach § 53 näher zu regeln.“

7. § 55 erhält folgende Fassung:

**„§ 55  
Regelungen zur Wirtschaftsführung  
und zum Rechnungswesen**

§ 37 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil und die bisherigen §§ 52, 53, 54 und 55 werden die §§ 56, 57, 58 und 59.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 6. Dezember 2007

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Versorgungskasse

Dr. Humpert

**Genehmigung der Siebenten Änderung der Satzung  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2007

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die Siebente Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - vom 6. Dezember 2007.

Potsdam, den 10. Dezember 2007

Im Auftrag

Hoffmann

**Siebente Änderung der Satzung  
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Inneren mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 - Az.: III/1.23-709-73 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Satzung vom 11. Juli 2006 (ABl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“.

b) Die Angaben zum Siebten Teil erhalten folgende Fassung:

### „Siebter Teil: Schlussvorschriften

§ 78 Übergangsregelungen

§ 79 Öffentliche Bekanntmachung

§ 80 Inkrafttreten“.

2. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit abgerechnet werden, sind zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. Es kann jedoch auch in

diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“

4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“.

5. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TV AöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

### Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge und Umlagen nicht entrichtet worden sind, Beiträge und Umlagen nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 Zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind mit jährlich 3,25 vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder

des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Kasse ist berechtigt für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

9. § 34a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine staatliche Förderung von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgefordert, vermindert der Rückzahlungsbetrag das zur Verfügung stehende Kapital. Vor dem Rentenbezug reduzieren sich die Versorgungspunkte entsprechend. Während des Versorgungsbezugs reduziert sich die Betriebsrente entsprechend. Die Kasse kann von der Reduzierung absehen, soweit die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleicht.“

10. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

11. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder die nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 39 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

14. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

15. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind.“

b) In Satz 2 Buchstabe f wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach

§ 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2002 gilt - abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen - das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“

b) Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

17. § 76 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

18. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

#### **Übergangsregelungen**

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

19. Der bisherige § 78 wird § 79.

20. Der bisherige § 79 wird § 80.

21. Der Anhang zur Satzung - ZVK - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung/Allgemein des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - und der Anhang zur Satzung - ZVK - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung/Entgeltumwandlung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - werden durch den beiliegenden Anhang zur Satzung - ZVK - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 7, 12 und Nr. 16 am 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 6 sowie Nr. 17 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nr. 4 Buchstabe a, 5 und Nr. 14 am 1. Januar 2008.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Nuthetal, den 6. Dezember 2007

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

Ling

#### **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - Fassung Januar 2008**

##### **A. Das Versicherungsverhältnis**

Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder. Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?

Die Versicherung kann bei der Kasse von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied.

**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte.

**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und - soweit mit-versichert - ihre/seine Hinterbliebenen.

**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer und Waisen (nur leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) des/der Versicherten.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Die Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

3. Wie kann die Versicherung geändert werden?

Änderungen der Versicherung müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Änderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

Die Leistung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung können bei Abschluss der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen.

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der Kasse ein.

6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- bei Rückstand von mehr als einem Beitrag;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung - mit Zustimmung der Kasse - wieder aufleben.

7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?

Die/der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch das Mitglied (vgl. A.8.) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen.

8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

9. Welche Folgen hat die Kündigung?

Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 vom Hundert zurückgezahlt. Auf das Recht, die Abfindung zu verlangen, kann der/die Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung des Barwerts der Rentenanswartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

10. Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die Rente abgefunden wird (D.9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert der bestehenden Rentenanswartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

11. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?

Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

Für Rentenberechtigte gelten die unter E.1. dargestellten Pflichten.

12. Versicherungsnachweis

Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D.2.) erheben.

Beanstandungen hinsichtlich der vom Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

**B. Der Versicherungsbeitrag**

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

Der Beitrag kann frei bestimmt werden.

Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

Die Anpassung von Beiträgen - insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung - obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. Im Falle der Nichtzahlung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (vgl. A.6.).

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse abgeführt. Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

**C. Voraussetzungen für den Rentenbezug**

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

Die **Erwerbsminderungsrente** setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG) für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen.

**Weitere Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt oder die für Witwen-/Witwerrente erforderliche Mindestehedauer (§ 46 Abs. 2a SGB VI) nicht erreicht oder die Hinzuverdienst-

grenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. Für die Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

## 2. Wie wird eine Rente beantragt?

Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

## 3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

## D. Die Rentenleistung

### 1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

### 2. Wie wird die Rente ermittelt?

Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl von Versorgungspunkten, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen erworben wurden sowie durch mögliche Überschussverteilung in Form von Bonuspunkten. Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerun-

det; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

## Versorgungspunkte

Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 u. älter	0,8

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 vom Hundert und für weibliche Versicherte um 5 vom Hundert erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 vom Hundert. Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

## Bonuspunkte

An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Diese Überschüsse werden im

Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vergangene Geschäftsjahr festgestellt und zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Fachausschuss der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert.

### 3. Wie hoch ist die Rente?

Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro.

Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um 10,8 vom Hundert.

Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um 10,8 vom Hundert.

Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen AVB nicht anders geregelt (vgl. C.1. Waisenrente) - grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>1</sup> Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist.<sup>1</sup> Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat.

<sup>1</sup> Erläuterung: Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB IV). Bei Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 vom Hundert (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen in allen sonstigen Fällen (vgl. § 67 Nr. 5 SGB VI). Die Vollwaisenrente beträgt 20 vom Hundert der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 vom Hundert (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

### 4. Wann wird die Rente neu berechnet?

Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt.

Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des EStG zurückgefordert werden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

### 5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 vom Hundert angepasst.

### 6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 vom Hundert jährlich zugrunde.

Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 vom Hundert jährlich höherer Zins einkalkuliert. Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 vom Hundert der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. Dieser Anteil der Leistungen kann von der Kasse nicht garantiert werden. Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 vom Hundert ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt.

### 7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mitgeteilt hat.

#### 8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

#### 9. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente kann von der Kasse abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten gebildeten Kapital nach Satz 3. Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

#### 10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das zur Verfügung stehende Kapital entsprechend. Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. Dies gilt auch dann, wenn eine laufende Rentenleistung ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

#### 11. Können Leistungen abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

### E. Was ist sonst noch zu beachten?

#### 1. Was ist der Kasse durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt.

Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

#### 2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Brutto-beträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E.1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

**F. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?**

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

**G. Was kann sich ändern?**

Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

**H. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?**

Abweichend von Abschnitt A.2. Satz 1 kommen Versicherungsverträge, die ein Mitglied (Versicherungsnehmer) zugunsten seiner Beschäftigten (Versicherte) zur Durchführung der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, mit dem Eingang der Anmeldung bei der Kasse zustande. In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie - bei einer späteren Vertragsänderung - einen entsprechenden Nachtrag. Im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch das Mitglied werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

**I. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?**

Beschwerden können gerichtet werden an das

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
14467 Potsdam.

Klagen sind beim für die Kasse mit Sitz in Gransee zuständigen ordentlichen Gericht einzureichen.

**J. Welches Recht gilt?**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**K. Was ist die Vertragssprache?**

Die Vertragssprache ist deutsch.

**Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

**Postanschrift:**

Postfach 12 09  
16771 Gransee

**Hausanschrift:**

Rudolf-Breitscheid-Str. 62  
16775 Gransee

**Info-Service**

Kostenlose Hotline	0800 1014020
Telefon	03306 7986-0
Fax	03306 7986-66
E-Mail	info@kvbbg.de
Internet	www.kvbbg.de

**Errichtung der Pinus-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) wird hiermit die Anerkennung der Pinus-Stiftung mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die selbstlose Unterstützung materiell bedürftiger Menschen, wobei die Tätigkeit der Stiftung sich auf die Unterstützung und Förde-

rung materiell bedürftiger, begabter jüdischer Jugendlicher in der Region Potsdam beschränken soll.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 18. Dezember 2007 erteilt.

### **Errichtung der Irene-und-Kurt-Schwetasch-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) wird hiermit die Anerkennung der Irene-und-Kurt-Schwetasch-Stiftung mit Sitz in P otsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 18. Dezember 2007 erteilt.

### **Errichtung der Konstantin-Engels-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 20. Dezember 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) wird hiermit die Anerkennung der Konstantin-Engels-Stiftung mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 18. Dezember 2007 erteilt.

### **Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
AZ.: III/1.12-347-21/395  
Vom 17. Dezember 2007

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 13 der Verbandssatzung vom 25. September 2003 (ABl./AAnz. 2004 S. 742) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße am 11. Dezember 2007 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ durch die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 11. Dezember 2007

gez. Friese

Friese  
Verbandsvorsteher

### **Außerkraftsetzung der Beleihungsgrundsätze für die Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) und der Schiffsbeleihungsgrundsätze für die Sparkassen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
Vom 20. Dezember 2007

Die Beleihungsgrundsätze für die Sparkassen (Beleihung v on Grundstücken) vom 5. September 1991 (ABl. S. 409) und die Schiffsbeleihungsgrundsätze für die Sparkassen v om 5. September 1991 (ABl. S. 413) des Ministeriums der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Kraft gesetzt.

Ab dem 1. Januar 2008 sind für die Bewertung von Kreditsicherheiten die gemäß § 6 der Sparkassenverordnung vom 5. April 2006 (GVBl. II S. 88) im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde vom Ostdeutschen Sparkassenverband als Empfehlungen herausgegebenen Beleihungsgrundsätze maßgebend.

## **Bundesumzugskostengesetz**

### **Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab dem 1. Januar 2008**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.5 - 2714 - 10.1 -  
Vom 20. Dezember 2007

Für die Berechnung der Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend (Besoldungsniveau West).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2007 vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158) wird gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 (BbgBVAnpG 2008), das als Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes erlassen worden ist, die Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2008 durch die Anlage 1 des BbgBVAnpG 2008 ersetzt. Die sich hierdurch für den Bereich des Landes Brandenburg ergebenden neuen Pauschbeträge nach § 10 BUKG sind der beigefügten Tabelle - Stand der Besoldung: 01.01.2008 im Land Brandenburg - zu entnehmen (Anlage 1). Die nach dieser Anlage 1 gewährte Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ist gemäß § 3 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Die neuen Beträge sind für Umzüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 durchgeführt werden. Für Umzüge, die vor dem 1. Januar 2008 durchgeführt wurden, sind die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2003 (ABl. S. 1002) bekannt gegebenen Beträge der Pauschvergütung gemäß der dortigen Anlage 3 maßgebend (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. August 2004).

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen des

- Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) im Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitnehmerverbände (VKA) und
- Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) im Bereich des Landes Brandenburg

ist nach der beigefügten Vergleichstabelle zu erfahren (Anlage 2). Diese Vergleichstabelle ist in Anlehnung an die Anlage zu Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 der Landeshaushaltsordnung (Anlage zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO, sogenannte Stellenvergleichstabelle) erstellt. Sie ersetzt bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Regelung die bislang angewendete Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen und Vergütungs-/Lohngruppen gemäß § 11 BAT/BAT-Ost und ist neben der Bemessung der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 BUKG auch für die Pauschalen und Beiträge nach den §§ 10, 11, 12 und 13 der Auslandszugskostenverordnung (AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1423), anzuwenden.

**Steuerhinweis:** Der Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV) und der Ausstattungsbeitrag (§ 12 AUV) sind steuerpflichtig.

### **Aufhebung von Rundschreiben**

Die dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2003 (ABl. S. 1002) beigefügten Übersichten der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes nach den dortigen Anlagen 1 und 2 (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. Juli 2003 beziehungsweise 1. April 2004) sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Die dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. September 2003 (ABl. S. 1002) beigefügte Übersicht der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes nach der dortigen Anlage 3 (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. August 2004) gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 31. Dezember 2007 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben; Entsprechendes gilt für das Rundschreiben vom 20. April 2005 (ABl. S. 550 - Bemessung der Pauschvergütung für die Besoldungsgruppen W 1 bis W 3).

**Anlage 1**  
zum Rundschreiben des MdF  
vom 20. Dezember 2007  
- 45.5 - 2714 - 10.1 -

**§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2008**

Besoldungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten <b>und</b> nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
B 3 bis B 11, C 4 W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
	<b>1.138,11 €</b>	<b>569,05 €</b>		<b>341,43 €</b>	<b>113,81 €</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	3.979,39 € x 28,6 % =	3.979,39 € x 24,1 % =	3.979,39 € x 6,3 % =	1.138,11 € x 30 % =	569,05 € x 20 % =
	<b>959,03 €</b>	<b>479,52 €</b>	<b>250,70 €</b>	<b>287,71 €</b>	<b>95,90 €</b>
A 9 bis A 12	3.979,39 € x 21,4 % =	3.979,39 € x 21,4 % x 50 % =		959,03 € x 30 % =	479,52 € x 20 % =
	<b>851,59 €</b>	<b>425,79 €</b>		<b>255,48 €</b>	<b>85,16 €</b>
A 2 bis A 8	3.979,39 € x 20,2 % =	3.979,39 € x 20,2 % x 50 % =		851,59 € x 30 % =	425,79 € x 20 % =
	<b>803,84 €</b>	<b>401,92 €</b>		<b>241,15 €</b>	<b>80,38 €</b>

Stand der Besoldung: 01.01.2008 im Land Brandenburg

**Anlage 2**  
zum Rundschreiben des MdF  
vom 20. Dezember 2007  
- 45.5 - 2714 - 10.1 -

**Vergleichstabelle**  
**der Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen**  
**(angelehnt an Anlage zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO)**

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe nach TVöD bzw. TV-L
A 2 bis A 8	E 2 bis E 8
A 9	E 9
A 10	E 9
A 11	E 10
A 12	E 11 und E 12
A 13	E 13
A 14	E 14
A 15	E 15
A 16	E 15 Ü

**Zweite Änderung**  
**des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen**  
**für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung**  
**und -bekämpfung**  
**sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlass  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 20. Dezember 2007

**I.**

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 17. Januar 2006 (ABl. S. 126), geändert durch Erlass vom 12. Dezember 2006 (ABl. S. 817), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.6 werden folgende Nummern 1.7 und 1.8 eingefügt:

„1.7 für Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumierproduktion;

1.8 für Tierverluste durch Blauzungenkrankheit.“

2. Nach Nummer 3.5 wird folgende Nummer 3.6 eingefügt:

„3.6 Tierverluste durch Blauzungenkrankheit

Für Tiere, die nachweislich an der Blauzungenkrankheit verendet sind oder wegen der Blauzungenkrankheit getötet werden mussten, werden Beihilfen in Höhe des gemeinen Wertes gezahlt.“

3. Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern 4.4 und 4.5 eingefügt:

„4.4 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gegen Salmonella enteritidis von Junghühnern gemäß Nummer 1.7 benötigten Impfstoff kostenfrei zur Verfügung.

4.5 Für Tierverluste durch Blauzungenkrankheit, für die eine Entschädigung oder anderweitige finanzielle Unterstützung nicht gewährt wird, gewährt die Tierseuchenkasse gemäß Nummer 3.6 auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.“

**II.**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums**  
**für Ländliche Entwicklung, Umwelt und**  
**Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**  
**über die Gewährung von Ausgleichszahlungen**  
**für naturbedingte Nachteile zugunsten von**  
**Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald**

Vom 30. November 2007

**1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 37 der Verordnung (EG), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 2, Nummer 5.3.2.1.2, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Bewirtschaftung der Spreewaldwiesen (Grünland) in einer ausgewiesenen Gebietskulisse Spreewald (Kerngebiet).

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle,

verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Die Bewirtschaftung und Pflege der Spreewaldwiesen im Rahmen der Maßnahmen dieser Richtlinie soll in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen

- 2.1 Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport
- 2.2 wie Maßnahme 2.1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar
- 2.3 Standweide

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb,

- die unter erschwerten Bedingungen Grünland bewirtschaften,
- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen,
- deren zu fördernde Flächen in der beschriebenen Gebietskulisse liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1.1 Förderfähigkeit der Flächen

Der Zuwendungsempfänger muss die Flächen selbst bewirtschaften.

Förderfähig sind Flächen, die in der Gebietskulisse aufgeführt sind. Diese ist in den zuständigen Bewilligungsbehörden (Ämter für Landwirtschaft) einzusehen.

Nicht förderfähig sind Flächen, für die keine Nutzungsberechtigung besteht und die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen sind.

Auf den Förderflächen ist der Einsatz von Klärschlamm verboten.

#### 4.1.2 Schlagbezogene Dokumentation

Die Einhaltung aller flächenbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen 2.1 bis 2.3 festgelegten Anforderungen sowie alle sonstigen flächenbezogenen Maßnahmen sind schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weideplan).

#### 4.1.3 Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn auf derselben Fläche keine Zahlungen anderer Beihilfere gelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen 2.1 bis 2.3 in Anspruch genommen werden.

### 4.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

- Bei der Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen müssen die Flächen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen:
  - Einzelflächengröße unter 3 Hektar
  - Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 Meter im Durchschnitt des Jahres (durch Gebietskulisse berücksichtigt) und gegebenenfalls zusätzlich
  - Erreichbarkeit nur über Wasserwege (Maßnahme 2.2)
- Im Fördergegenstand 2.3 ist ein betrieblicher Tierbesatz von mindestens 0,2 und maximal 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Futterfläche einzuhalten. Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von maximal 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
- Die Zuwendung beträgt jährlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport (2.1)                | 75 €/ha  |
| b) wie Maßnahme 2.1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar (2.2) | 180 €/ha |
| c) Standweide (2.3)   | 50 €/ha  |

### 5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 150 Euro/Unternehmen und Jahr.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die zuständige Behörde in den betreffenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der vom Begünstigten erhaltenen Beihilfe verzichten. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Begünstigten,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- Enteignung eines wesentlichen Teiles des Betriebes, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht voraussehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- Seuchenfall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte beziehungsweise Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

### 6.2 Erweiterung der Prüfrechte

Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

### 6.3 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten<sup>1</sup>.

### 6.4 Einhaltung weiterer Verpflichtungen

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 so wie der Grundanforderungen gemäß Artikel 39 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 betreffend die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gebunden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages bis zum 15. Mai bei dem für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt einzureichen. Die verspätete Einreichung der Förderanträge führt zur Verringerung der Förderbeträge beziehungsweise zum Förderausschluss (Sanktionsregelungen).

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Auf der Grundlage des Antrags (wird jährlich beschieden) bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit. Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres erlassen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Wirtschaftsjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis gelten der geprüfte Nutzungsnachweis und der Tierbestandsnachweis des Antrages auf Agrarförderung.

<sup>1</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit Artikel 58 Abs. 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Zentraler technischer Prüfdienst - ZtP) hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle (Antrag stellende Betriebe) vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist gemäß Cross-Compliance-Erlass der Zahlstelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zu prüfen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

Die geltenden Sanktionsregelungen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden.

#### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER erstmalig ab dem 31. Dezember 2008 alle zwei Jahre vorzulegen.

## **Zusammensetzung der Kuratorien für die Großschutzgebiete des Landes Brandenburg**

Erlass  
des Ministers für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 30. November 2007

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), bestimmt der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages die Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate Brandenburgs.

### **Präambel**

Die Kuratorien unterstützen die Großschutzgebiete in ihrer Rolle als Impulsgeber für eine nachhaltige, naturverträgliche Regionalentwicklung. Sie wirken beratend und vermittelnd zwischen den Aufgaben der Großschutzgebietsverwaltungen, den Gemeinden und anderen regional tätigen Behörden und Verbänden. Die Kuratorien haben ein Initiativrecht und das Recht eigene Stellungnahmen abzugeben. Sie haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Verwaltungen der Großschutzgebiete.

### **1 Zusammensetzung der Kuratorien**

1.1 Die nach § 58 Abs. 2 BbgNatSchG jeweils zu bildenden Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate setzen sich aus

- a) einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
- b) einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
- c) jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Landkreise, deren Gebiet mindestens zehn Prozent des Gebietes des Naturparks oder Biosphärenreservates ausmacht,
- d) den Vertretern/Vertreterinnen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, deren Gebiet zu mindestens fünfzig Prozent im Bereich des Naturparks oder Biosphärenreservats liegt beziehungsweise die mindestens zehn Prozent des Bereichs des Naturparks beziehungsweise Biosphärenreservates einnehmen,
- e) einem Vertreter/einer Vertreterin des jeweiligen Zweckverbandes beziehungsweise Fördervereins,
- f) einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der für das Gebiet zuständigen Wasser- und Bodenverbände,
- g) einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der Verbände der Landwirtschaft,
- h) einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der Verbände der Forstwirtschaft,

- i) einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der für das Gebiet zuständigen Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer,
- j) einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der Verbände des Fremdenverkehrs und
- k) zwei Vertretern/Vertreterinnen der nach § 63 Abs. 1 BbgNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

zusammen.

1.2 Für die Benennung der unter Nummer 1.1 Buchstabe e bis k aufgeführten Mitglieder reichen die betreffenden Verbände beziehungsweise Kammern beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz jeweils einen gemeinsamen Vorschlag ein. Solange sich die unter der Nummer 1.1 Buchstabe f bis j aufgeführten Verbände beziehungsweise Kammern auf einen gemeinsamen Vorschlag nicht einigen, bleibt der jeweilige Kuratoriumssitz unbesetzt. Vorschlagsberechtigt hinsichtlich der übrigen in Nummer 1.1 genannten Mitglieder ist die jeweilige Behörde beziehungsweise Einrichtung.

1.3 Die unter Nummer 1.1 genannten Mitglieder eines Kuratoriums werden durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz ernannt. Jedes Kuratoriumsmitglied darf nur Vertreter je eines Verbandes, einer Kammer, einer Behörde oder einer Einrichtung sein.

1.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch Rücknahme der Ernennung auf Antrag der entsendenden Behörde/Einrichtung beziehungsweise auf Antrag des vorschlagenden Verbandes/der vorschlagenden Verbände beziehungsweise auf Antrag der vorschlagenden Kammer/Kammern,
- bei Beendigung der Tätigkeit des Mitgliedes für die entsendende Behörde/Einrichtung beziehungsweise den entsendenden Verband/die entsendenden Verbände beziehungsweise die vorschlagende Kammer/die vorschlagenden Kammern,
- bei zweijähriger Nichtteilnahme eines Mitgliedes und seines Stellvertreters an den Sitzungen auf Antrag des Kuratoriums durch Abberufung durch den Minister Der entsendenden Behörde/Einrichtung beziehungsweise dem entsendenden Verband oder der entsendenden Kammer wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Jahres einen neuen Vertreter dem Minister zur Ernennung vorzuschlagen.

1.5 Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten lassen. Im Falle der Vertretung kann das Kuratoriumsmitglied sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin schriftlich übertragen.

## 2 Bestellung weiterer Mitglieder

2.1 Sofern in einem Kuratorium die Zahl der nach Nummer 1.1 vorgesehenen Mitglieder 19 nicht übersteigt, kann der Mi-

nister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz auf Vorschlag des jeweiligen Kuratoriums weitere Mitglieder ernennen, wobei die Mitgliederhöchstzahl im Kuratorium 23 nicht überschreiten darf.

2.2 Die Zahl der Mitglieder eines Kuratoriums darf 23 nur überschreiten, wenn bereits nach Nummer 1.1 mehr als 19 Mitglieder im Kuratorium vertreten sind. In diesem Fall darf die Mitgliederhöchstzahl 29 nicht überschreiten.

## 3 Verfahrens- und Organisationsfragen

3.1 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Regelungen zum Vorstand, Häufigkeit und Zeitpunkt der Einberufung, Sitzungsverlauf, Beschlussfähigkeit, Niederschrift sowie sonstige Verfahrens- und Organisationsfragen festgelegt werden sollen.

3.2 Die Geschäftsführung des jeweiligen Kuratoriums obliegt dem Leiter/der Leiterin des jeweiligen Großschutzgebiets.

## 4 Länderübergreifende Naturparke oder Biosphärenreservate

Für länderübergreifende Naturparke oder Biosphärenreservate gelten die Nummern 1 bis 3 nur insoweit, als Einzelheiten der Zusammensetzung des jeweiligen Kuratoriums nicht durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Ländern geregelt sind.

## 5 Übergangsvorschriften

Soweit aufgrund des Erlasses des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate vom 9. August 1999 Vertreter von Einrichtungen benannt worden sind, die nach Nummer 1.1 nicht mehr als Vertreter in den Kuratorien vorgesehen sind, scheiden diese ein Jahr nach Inkrafttreten des Erlasses aus dem Kuratorium aus, falls nicht das Kuratorium dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Nummer 2 die weitere Mitgliedschaft dieser Vertreter vorschlägt.

Die übrigen Vorschriften sind mit Inkrafttreten dieses Erlasses für die bestehenden und zu gründenden Kuratorien anzuwenden; bereits aufgrund der alten Rechtslage benannte Vertreter bleiben bis auf Weiteres Mitglieder des Kuratoriums und müssen nicht neu berufen werden.

## 6 Nationalparke

Für Nationalparke gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend, sofern das jeweilige Einrichtungsgesetz nichts anderes regelt.

## 7 Vertretung der Obersten Naturschutzbehörde, des Landesumweltamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Die Oberste Naturschutzbehörde, das Landesumweltamt und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung haben das Recht, zu jeder Sitzung der Kuratorien einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden.

## 8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

### **Genehmigung für ein Industriekraftwerk zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfallbehandlungsanlagen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Vattenfall Europe Waste to Energy, Rüdersdorf GmbH, Siedlerweg 11, 15562 Rüdersdorf wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf **Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 1175** eine Anlage der Nummer 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV - Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere durch Verbrennung - in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb aller beantragten nachträglichen Änderungen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17. Januar 2008 bis einschließlich 30. Januar 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefo-

nische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in 15848 Rietz-Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Sulo Nord-Ost GmbH, Tannenweg 25, 18059 Rostock wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15848 Rietz-Neuendorf **Gemarkung Alt Golm, Flur 1, Flurstücke 568 und 570** eine Anlage der Nummer 8.11 b) bb) der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden - in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität durch Errichtung eines Hallenanbaus und die zusätzliche Annahme von Ersatzbrennstoffen aus anderen Auf-

bereitungsanlagen zur Siebung und anschließenden Mischung mit den am Standort hergestellten Ersatzbrennstoffen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17. Januar 2008 bis einschließlich 30. Januar 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in 19357 Groß Warnow - Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Denker & Wulf AG, Feldscheide 2, 24814 Sehestedt wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 19357 Groß Warnow Flur 2, Flurstücke 53 und 54 zwei Windkraftanlagen gemäß 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 17.01.2008 bis 31.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 16269 Altwriezen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Schweinezucht Felgentreu GbR, Kemnitzer Straße 11 in 14947 Nuthe-Urstromtal wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, Dorfstraße 31 A, **Gemarkung Altwriezen, Flur 3, Flurstück 68** eine Schweinezuchtanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen 1.014 Sauen-, 2 Eber-, 4.128 Absatzferkel- und 320 Jungsauenplätze, den Neubau eines Stalles sowie die Rekonstruktion und die Modernisierung von vier vorhandenen Ställen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17.01.2008 bis einschließlich 30.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Rinderanlage in 16269 Bliesdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Agrar GmbH Bliesdorf, Am Alten Kanal 2 in 16269 Bliesdorf wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Bliesdorf, Am Alten Kanal 2, **Gemarkung Bliesdorf, Flur 2, Flurstück 151** eine Rinderanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Rinderanlage durch Umbau von drei Ställen für die Haltung von 600 Rindern sowie die Errichtung eines Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von 5.000 m<sup>3</sup>.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17.01.2008 bis einschließlich 30.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15236 Sieversdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma MLK Windpark Sieversdorf Nr. 51 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Straße 4 in 15236 Jacobsdorf/OT Sieversdorf wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15236 Sieversdorf, **Gemarkung Sieversdorf, Flur 12, Flurstücke 4, 5, 6** drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Leistung von 2 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17.01.2008 bis einschließlich 30.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Genehmigung für einen Schrottplatz in 14478 Potsdam

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma ALBA Recycling GmbH, Hultschiner Damm 335, 12623 Berlin, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14478 Potsdam, Zum Heizwerk 1, Gemarkung Dre witz, Flur 13, Flurstücke 19 und 23, einen Schrottschlag- und -lagerplatz in Verbindung mit einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Lager Eisenschrotte
- Lager NE-Schrott
- Lager für gefährliche Abfälle
- Schrottbehandlung
- Nebeneinrichtungen

Für das Vorhaben wird eine vorhandene Halle genutzt. Eine Nutzung der Außenflächen zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Schrott erfolgt nicht.

Der Jahresdurchsatz des Schrottplatzes beträgt bis zu 12.000 t Eisen- und Nichteisenschrott. Die Gesamtlagerkapazität an Schrotten einschließlich der Zwischenlagerbereiche bei der Behandlung ist auf 1.490 t beschränkt. Die maximale Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen metallischen Abfällen beträgt 34 t bei einer täglichen Aufnahmekapazität von weniger als 10 t und ist Teil der Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes.

Zur Schrottsortierung werden ein dieselbetriebener Mobilbagger und ein dieselbetriebener Gabelstapler eingesetzt. Eine Behandlung der gefährlichen Abfälle findet nicht statt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 18.12.2007 unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 17.01.2008 bis 31.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung zur Errichtung und Betrieb  
einer Pflanzenölverstromungsanlage (BHKW I)  
im Landkreis Havelland  
in der Gemarkung Nennhausen**

Bekanntmachung  
des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 15. Januar 2008

Der Firma Prowind GmbH, Lengericher Str. 11b in 49078 Osnabrück wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Havelland in der Gemarkung Nennhausen Flur 10, Flurstücke 356 und 357 eine Pflanzenölverstromungsanlage (BHKW Nennhausen I) zu errichten und zu betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Er-

gebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung und die Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung liegen in der **Zeit vom 17.01.2008 bis einschließlich 30.01.2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3 Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

**Meldefrist  
für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Landesvermessung  
und Geobasisinformation Brandenburg  
- Prüfungsbehörde -  
Vom 12. Dezember 2007

### 1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

### 2 Termin

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 26. Mai 2008 bis zum 30. Mai 2008 anzufertigen.

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

### 3 Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen und mindestens sechs Jahre, da von drei im Land Brandenburg bei einem Aufgabenträger nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg an Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg beteiligt gewesen sein sowie vorwiegend und erfolgreich an der Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben.

### 4 Zulassungsantrag, Meldefrist

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

### 5 Fristversäumnis

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönborn Blatt 801** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 451, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 19, groß 1.348 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 452, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 20, groß 3.451 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 281/3, Gebäude- und Freifläche, groß 130 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 20, groß 399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück 451 ist mit einem Mehrfamilienhaus (4 Wohnungen, teilvermietet; Bj. ca. 1955, 1999 mit einfacher Ausstattung saniert) und Nebengebäuden bebaut; die Grundstücke 452 und 411 sind mit einem Mehrfamilienhaus (4 Wohnungen, voll vermietet; Bj. ca. 1955, 1999 mit einfacher Ausstattung saniert) sowie das Grundstück 452 weiterhin mit massiv errichteten Garagen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.05.2006.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 451	94.000,00 EUR
Flurstück 452	112.300,00 EUR
Flurstück 281/3	130,00 EUR
Flurstück 441	830,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 104/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Züllsdorf Blatt 545** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil des Volkmar Murche am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 83/2, Annaburger Str. 25, groß 440 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Am Ortsrand gelegenes Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen, zurzeit leer stehenden Einfamilienhaus mit kleinem Windfang (Bj. ca. 1910; WF ca. 81 m<sup>2</sup>; Dach ca. 1991/1992 neu eingedeckt; Sanierung Außenputz ca. 2002/2003) und Garagennebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 11.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 212/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2424** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 18, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Am Umspannwerk 4, groß 193 m<sup>2</sup>

und der im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2321** eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil der Annett Mählig am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 18, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Am Umspannwerk, Landwirtschaftsfläche Gartenland, groß 2.846 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 218 ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Reihenmittelhaus; WF ca. 104 m<sup>2</sup>; Bj. ca. 1989, nach 1990 Modernisierungen, unbewohnt).

Grundstück 220 ist mit vier Fertigteilgaragen bebaut und wird ansonsten als Garten genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 218	130.000,00 EUR
Flurstück 220 (1/4 Anteil)	12.700,00 EUR
Gesamt:	143.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/07

### Amtsgericht Cottbus

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus - Altstadt Blatt 2794** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 13, Größe: 473 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um das Wohn- und Geschäftshaus in Cottbus, Schillerstraße 13 [Bj. ca. 1900/1996, teils modernisiert, angebaut, unterkellert, 3-geschossig, gemischt genutzt] gelegen im Sanierungsgebiet sowie im Denkmalsbereich der Stadt Cottbus.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 220.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 190/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Spremberg Blatt 7035** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 56/816 (sechsfünfzig achthundertsechzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spremberg, Flur 39, Flurstück 71, Artur-Becker-Ring 58, 60, Größe: 1.896 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts, rechter Eingang, Nr. 12 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 7026 bis 7037); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 12. Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten die-

nen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 24.06.1998 (UR 1370/1998 - Notar Ruppelt) Bezug genommen. Einge- tragen am 12.03.1999.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Raum-Wohnung nebst Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon, WF ca. 56,72 qm nebst Keller und Kfz-Stellplatz; belegen in einem freistehenden, zweigeschossigen, unterkellerten, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1929/30, Sanierung 1998)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 92/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 18. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 1320** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 324/5, 2.510 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um geordnetes baureifes Land (630 m<sup>2</sup>) und Waldfläche (1.880 m<sup>2</sup>).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 15.01.2007 bzw. 20.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 24.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 12.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 217/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Terpe Blatt 278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Terpe, Flur 1, Flurstück 42, Dorfstraße 43, Größe: 2.710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (1-geschossig, teils unterkellert, Dachraum unausgebaut, mehrseitig angebaut, Bj. ca. 1880, teils modernisiert, 99,61 m<sup>2</sup> Wohnfläche), einem weiteren Wohnhaus (2-geschossig, nicht unterkellert, Dachraum unausgebaut, Bj. 1994, Fertigstellung erforderlich, 167,12 m<sup>2</sup> Wohnfläche), einer Scheune (Bj. ca. 1880, 1970, Nutzfläche 246,50 m<sup>2</sup>) sowie zwei ehemaligen Ställen (Bj. 1880).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 191/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 968** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 43, Gemarkung Spremberg, Flur 24, Flurstück 43/6, Gewerbegebiet Süd-Ost, Größe: 3.647 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück im Wesentlichen unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Auf einer Teilfläche befindet sich eine Regenwassersichergrube.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 27, Cottbuser Straße 141, Größe: 338 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 26.09.2006 bebaut mit einem Mietwohnhaus (Bj. 1900, 1996 überwiegend modernisiert, 3-geschossig, DG teils ausgebaut, unterkellert, 6 Wohneinheiten, teilweise vermietet, Reparaturstau vorhanden) mit Hofzufahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 113/06

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Gebäude-Grundbuch von **Cottbus-Sandow Blatt 89060** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Sandow, Flur 74, Flurstück 64, Am Hammergraben 49, Größe: 976 qm (Grundstücksgrundbuch Blatt 13838)

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1934, und Nebengelas; das Objekt befindet sich im desolaten Zustand – Nutzbarkeit nur nach Sanierung/Modernisierung)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 6.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 112/06

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 483** auf die Namen der

a) [REDACTED] \*

b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 124, Größe: 968 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Postanschrift: Feldstraße 13, 15848 Tauche OT Lindenberg.

Bebauung: leer stehendes Einfamilien-Wohnhaus, unterkellert.

Geschäfts-Nr.: 3 K 202/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 6787** auf den Namen der/des

a) [REDACTED] \*

b) [REDACTED] \*

c) [REDACTED] \*

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 191,

Größe: 4.999 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 363.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Borsig-Ring 11, 15566 Schöneiche.  
 Bebauung: bebaut mit Mehrzweckhalle und Nebengebäude.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 314/06

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Freitag, 7. März 2008, 9:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 524** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 10/1, Größe: 45 qm
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 10/2, Größe: 619 qm
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 11, Größe: 380 qm

versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:  
 Stache und Partner Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 3: 1.125,00 EUR
- lfd. Nr. 5: 30.000,00 EUR
- lfd. Nr. 6: 465.000,00 EUR
- Gesamtausgebot: 563.000,00 EUR.

Die Grundstücke, Beeskower Straße 10, sind mit einem mehrgeschossigen Geschäftshaus bebaut.  
 Beschlagnahme: 17.02.2006.

Im Termin am 29.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 15/06

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Freitag, 7. März 2008, 11:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4603** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 95, Flurstück 18/15, Größe: 802 qm

versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████\*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

Beschlagnahme: 15.06.2004.  
 Das Gewerbegrundstück, An den Seefichten 10, ist mit einem Werkstattgebäude, Lagergebäude sowie Bürogebäude einer PKW-Reparaturwerkstatt nebst Autohandel bebaut.

Im Termin am 08.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Hinweis:  
 Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 94/04

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Mittwoch, 12. März 2008, 9:30 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Lebus Blatt 10055** auf den Namen ██████████\* eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm
4	Wüste Kunersdorf	1	265	6.658
9	Wüste Kunersdorf	1	274	3.239
13	Wüste Kunersdorf	1	283	8.105

versteigert werden.  
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verkehrswert in Euro
4	Wüste Kunersdorf	1	265	40.000,00
9	Wüste Kunersdorf	1	274	33.000,00
13	Wüste Kunersdorf	1	283	32.000,00

Postanschrift: Dorfstr., 15326 Lebus OT Wüste Kunersdorf  
 Bebauung: lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 265: Ein Werkstatt- und Lagergebäude.  
 lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 274: Kopfbau eines U-förmigen Gebäudekomplexes.  
 lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 283: unbebaut.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 321/2006

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Mittwoch, 12. März 2008, 11:00 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3051** auf den Namen ██████████\* eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1, Größe: 1.372 qm
- lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1, Größe: 1.183 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1, Größe: 1.372 qm	25.800,00
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1, Größe: 1.183 qm	20.400,00

Im Termin am 10.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Raßmannsdorfer Str. 17, 15848 Beeskow.  
Bebauung: Ehemalige Gasabfüllstation mit Nebengebäuden - alles ohne Wert -

Geschäfts-Nr.: 3 K 12/2005

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1136** auf die Namen der/des

a) [REDACTED] \*

b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 43/4, Größe: 1.351 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs.5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

Postanschrift: Braunsdorfer Str. 7, 15518 Rauen.  
Bebauung: Eingeschossiges Wohnhaus mit Dachgeschossausbau, Typ „EW 65“, mit Verandaanbau am Westgiebel. Das Gebäude ist unterkellert. Massives Werkstattgebäude mit 59 qm Nutzfläche und wertlosem Anbau.

Es wird kein Gewerbebetrieb geführt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/2005

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6448** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 141, Flurstück 147/1, Größe: 656 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] \* - zu je 1/2 Anteil -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: 15234 Frankfurt (Oder) Ortsteil Booßen, Kleine Straße 40 a.

Bebauung: Einfamilienhaus.

Geschäftszeichen: 3 K 103/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 17. März 2008, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 329** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sieversdorf, Flur 13, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Pillgramer Weg 7, 2.695 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sieversdorf, Flur 13, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Pillgramer Weg, 956 qm,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] \*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 215.000,00 EUR und

lfd. Nr. 2, 6.500,00 EUR.

Postanschrift: Pillgramer Weg 7, 15236 Sieversdorf.

Bebauung: lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 35, Zweifamilienwohnhaus, teilweise Rohbau, ein Büro-/Nebengebäude, eine Scheune,  
lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 36, Garten.

Im Versteigerungstermin am 12.01.2007 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 160/2005

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Reitwein Blatt 336** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Reitwein, Flur 5, Flurstück 109, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.192 qm  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Reitwein, Flur 5, Flurstück 280, Waldfläche, Größe 7.691 qm  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Reitwein, Flur 5, Flurstück 296, Landwirtschaftsfläche, Größe 50.154 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████\*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| a) lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 109 | 25.000,00 EUR, |
| b) lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 280 | 1.000,00 EUR,  |
| c) lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 296 | 17.500,00 EUR. |

Postanschrift der a) lfd. Nr. 1: 15328 Reitwein, Hathenower Weg 16, b) und c) unbebaut

Bebauung: a) Wohnhaushälfte, b), c) Land- und Forstwirtschaftsfläche.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 180/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

- a) das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4789** auf den Namen ██████████\* eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 22,44/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 153, Flurstück 122, Größe in qm: 3.439, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Eingang II im 2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12

- b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4816** auf den Namen ██████████\* eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1,73/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 153, Flurstück 122, Größe in qm: 3.439, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoss gelegenen Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. P 8

- c) das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4798** auf den Namen ██████████\* eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20,41/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 153, Flurstück 122, Größe in qm: 3.439, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Eingang III im 3. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21

- d) das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4825** auf den Namen ██████████\* eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1,73/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 153, Flurstück 122, Größe in qm: 3.439, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoss gelegenen Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr P 17

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 11.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4789:      | 63.000,00 EUR |
| b) Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4816: | 6.800,00 EUR  |
| c) Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4798:      | 56.000,00 EUR |
| d) Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4825: | 6.800,00 EUR. |

Betreffend das Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4816 und das Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 4825 wurde im Termin am 13.09.2006 der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Postanschrift: Mühlenweg 47 a, b, 15232 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Die Versteigerungsobjekte befinden sich in einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 27 Wohnungen, einem Cafe, drei Shops und 26 Garagenplätzen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 272/2005 (führend)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 624** auf den Namen ██████████\* eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenhagen, Flur 4, Flurstück 69, Garten, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 1.630 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.500,00 EUR.

Lage: August-Bebel-Str./Ecke Ernst-Thälmann-Str.

Bebauung: - unbebaut -

Geschäfts-Nr.: 3 K 231/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Tauche Blatt 348** auf die Namen:

- a) ██████████\*  
 b) ██████████\*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 382, Größe: 1.842 qm  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 14.500,00 EUR.

Im Termin am 20.06.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Lage: An der westlichen Seite der Straße Am Feldrain.  
Bebauung: unbebaut.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 171/2005

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Klein Schauen Blatt 191** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 20/2,  
Größe: 1.193 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ \*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 189.000,00 EUR.

Nutzung: Wohnhaus mit zwei Wohnungen.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 174/02

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wendisch-Rietz Blatt 1217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wendisch-Rietz, Flur 2, Flurstück 866,  
Größe: 2.734 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ \*

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.260.000,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaus und 2-geschossiges Mehrfamilienreihenhaus.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 244/2006

### Amtsgericht Guben

#### Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 6. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211, die im Grundbuch von **Grano Blatt 270** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 76/01, groß: 3.334 m<sup>2</sup> und Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 13, groß: 1.294 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Objekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohngebäude und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 96.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 39/05

#### Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 6. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211, die im Grundbuch von **Guben Blatt 3739** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 486/17, Am Waldrand 33 mit 482 m<sup>2</sup>; Flurstück 469/2 mit 65 m<sup>2</sup> und Flurstück 486/23 mit 409 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung lt. Gutachten: Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus und Gewerbeobjekt bebautes Grundstück. Das Gewerbeobjekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 486/17 auf 142.000,00 EUR

für das Flurstück 469/2 auf 1.500,00 EUR

für das Flurstück 486/23 auf 56.000,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2007 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 40 K 20/05

#### Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 2717** eingetragene Grundstück der Gemarkung Guben, Flur 3, Flurstück 197, Hinter der Bahn 15, groß: 2.484 m<sup>2</sup>

- lfd. Nr. 1 im Bestandsverzeichnis -  
versteigert werden.

Das Objekt ist laut Gutachten bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit angebautem Eingangsvorbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 40 K 38/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 13. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211, das im Grundbuch von **Jessern Blatt 197** eingetragene Grundstück der Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 61/16, groß: 186 m<sup>2</sup>

und das im Grundbuch von **Jessern Blatt 204** eingetragene Grundstück der Gemarkung Jessern, Flur 1, Flurstück 61/15, groß: 938 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 61/16 unbebaut und das Flurstück 61/15 mit einem Wochenendhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- für das Flurstück 61/16 auf 2.000,00 EUR,
- für das Flurstück 61/15 auf 67.000,00 EUR und
- für beide Grundstücke zusammen auf 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 16/06

#### Amtsgericht Lübben

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 3268** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Luckau

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Flur 12, Flurstück 3269, Gebäude- und Freifläche Lindenstr. 3, groß 201 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück, bebaut mit einem im Jahre 2000 grundlegend sanierten Wohnhaus (historisches Gebäude) mit zwei abgeschlossenen Wohnungen in zentraler Lage von Luckau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.200,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 11.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 24/06

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4251** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,32/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, groß 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1438 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 1438 des Aufteilungsplanes

sowie

das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4709** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, groß 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1265 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf

Wohnungseigentum Mahlow Blatt 4251: 60.000,00 EUR

Teileigentum Mahlow Blatt 4709: 8.900,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung (2 Zimmer, 49,75 m<sup>2</sup>, vermietet, Garten und Terrasse, Keller) mit Tiefgaragenstellplatz, gelegen in 15831 Mahlow, Eichenhof 6. Das Objekt steht unter Zwangsverwaltung.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 353/04

#### **Zwangsversteigerung**

#### **zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jänickendorf Blatt 22** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2 b EGBGB auf Gemarkung Jänickendorf, Flur 3; Flurstück 275 eingetragen in Jänickendorf Blatt 22

Art des Gebäudes: Futterhaus Demmler

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.04.2007 eingetragen worden.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Futterlager in 14947 Nuth-Urstromtal/OT Jänickendorf; Alte Hauptstraße 44.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde; Zimmer 1404 ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

AZ: 17 K 79/2007

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1502** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wernsdorf, Flur 3, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Storkower Straße 26 d, groß 333 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wernsdorf, Flur 3, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Storkower Straße 26 d, groß 244 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.12.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke Storkower Straße 26 d in 15537 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf und sind mit einem ungenutzten Einfamilienhaus (Vollgeschoss, nicht unterkellert, ausgebautes DG, Bj. 1996) bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 153/06

### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 2218** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Eichwalde; Flur 11; Flurstück 311/2, Gebäude- u. Gebäudenebenfläche, Friedensstraße 1; groß 517 m<sup>2</sup>

Nutzungsrecht eingetragen in Blatt 2411

Eigentümer Gemeinde Eichwalde

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 aAbs. 5 ZVG entsprechend auf 77.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein Einfamilienhaus ohne Grundstück (leer stehend, Bj. ca. 1988, WFL. ca.

100 m<sup>2</sup>, massive Bauweise, voll unterkellert), gelegen in 15732 Eichwalde, Friedensstraße 1, Ecke August-Bebel-Allee.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Termin am 28.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 174/05

### Zwangsversteigerung

#### zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 619** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 538, Am See 46 A, groß 710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Klausdorf, Am Seeweg 46 A. Es ist bebaut mit einem Gartenhaus (desolat) und zwei kleinen Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

AZ: 17 K 357/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kablow Blatt 733** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kablow, Flur 3, Flurstück 261/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 687 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 aAbs. 5 ZVG entsprechend auf 260.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.01.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1997), gelegen in 15758 Kablow, Triftweg 2 A.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 274/04

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3.OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 833** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland; An der Freiheitsstraße, groß: 1.055 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 397.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Freiheitsstraße 21, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, ist mit einem unterkellerten Dreifamilienhaus und einem einfachen Wochenendbungalow bebaut (Bj. 1996, 3 Wohnungen, Wfl. insgesamt ca. 241 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 181/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 132, Flurstück 212: Gartenland; Wusterauer Anger, groß 186 m<sup>2</sup> Flurstück 219: Gebäude- und Freifläche Wohnen; Wusterauer Anger 2, groß 84 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk der beiden 1/2 Miteigentumsanteile wurde in das Grundbuch am 18.02.2004 bzw. 03.03.2005 eingetragen.

Das Grundstück (Wusterauer Anger 2 in 14774 Brandenburg-Kirchmöser/Ost) ist mit einem Einfamilienreihenhaus (Bauj. 1928, Sanierung ab 1998, Reparatur rückstau, Einzeldenkmal, unterkellert, Wohnfläche rd. 75 m<sup>2</sup>) sowie einem Schuppen bebaut und wird eigen genutzt.

AZ: 2 K 597 / 03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Ketzin Blatt 194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstück 31/89, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Wasserfläche, Kanal, Pappelhain, 820 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. November 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Pappelhain 15 ist mit einem Wochenendhaus und einem Nebengebäude (Überdachung für ein Schwimmbassin?) bebaut. Ein Teil des Grundstücks (230 m<sup>2</sup>) ist Wasserfläche des anliegenden Kanals.

AZ: 2 K 515/06

**Zwangsversteigerung/4. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, **I.** das im Grundbuch von **Göttin Blatt 858** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göttin, Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Weinberg 2 G, groß 545 m<sup>2</sup>

**II.** der im Grundbuch von **Göttin Blatt 850** eingetragene 2/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Göttin, Flur 1, Flurstück 494, Verkehrsfläche, Am Weinberg, groß 89 m<sup>2</sup> Flurstück 495, Verkehrsfläche, Am Weinberg, groß 118 m<sup>2</sup> Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg, groß 13 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 154.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen 151.000,00 EUR auf Göttin Blatt 858 und 3.000,00 EUR auf den 2/6 Miteigentumsanteil an Göttin Blatt 850.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das jeweilige Grundbuch am 06.09.2005 eingetragen.

Das Flurstück 491 ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. ca. 2002, offene Restarbeiten, guter baulicher Zustand, nicht unterkellert, Wohnfl. ca. 113 m<sup>2</sup>) und einer Doppelgarage bebaut und steht nach Kenntnis des Gerichts leer. Die Flurstücke 494, 495 und 496 stellen die Zufahrt dar.

Im Termin am 28.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 399/05

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen  
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Großderschau Blatt 560** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großderschau, Flur 2, Flurstück 25/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, Grünland, Moorberge 4, groß: 2.614 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Großderschau, Flur 2, Flurstück 108/1, Grünland, groß: 1.761 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 25/1 - 20.000,00 EUR  
Flurstück 108/1 - 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.06.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke Moorberge 4, 16845 Großderschau, sind mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut (Bj. geschätzt ca. 1800 und älter).

Im Termin am 31.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 190/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Retzow Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Retzow, Flur 13, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Am Siedler Weg, groß: 2.024 m<sup>2</sup>  
Ackerland, groß: 3.400 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29.01.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in 14641 Retzow, Schwarzer Weg 14, gelegen und mit einem Einfamilienhaus mit Verandaanbau und einem Nebengebäude bebaut (Bj. ca. 1950, Sanierung 1994, Wfl. ca. 103 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 20/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-

arcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bornstedt Blatt 1347** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bornstedt, Flur 1, Gebäude- und Freifläche,

Flurstück 318/3, Fliederweg 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, 6.001 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/13, Fliederweg 2, 6, 10, 204 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/19, Fliederweg, 190 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/21, Fliederweg 2, 412 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/23, Fliederweg 2, 6, 10, 627 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/26, Fliederweg 2, 6, 10, 316 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/28, Fliederweg 10, 14, 770 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/30, Fliederweg 2, 130 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/32, Fliederweg 14, 217 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/34, Fliederweg, 31 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/36, Fliederweg, 85 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/38, Fliederweg, 31 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/40, Fliederweg, 2 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/41, Fliederweg, 8 m<sup>2</sup>,

Flurstück 325/43, Fliederweg, 4 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 3.08 laut Aufteilungsplan, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 108.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. November 2006 eingetragen worden.

Die ca. 66 m<sup>2</sup> große ETW befindet sich im 1. Obergeschoss des Hauses Fliederweg 6 und der Stellplatz in der oberen Ebene der Tiefgarage.

AZ: 2K 525/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 2206** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 39.480/12.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dallgow, Flur 1,

Flurstück 607/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Bahnhofstraße, 18.324 m<sup>2</sup>

Flurstück 610/1, Grünland, Bahnhofstraße,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses II. 3, die im Aufteilungsplan mit Nr. II. 3.1 bezeichnet ist und dem Kellerraum II. 3.1. des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/zu 1,

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage dieses Hauses mit der Nr. die für die Wohnung im Aufteilungsplan vergeben wurde,

lfd. Nr. 3/zu 1

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit der Nr. bezeichneten Garten- und Terrassenfläche, die der für die Wohnung vergebenen Nr. entspricht, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.  
Davon entfallen auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche 2.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2006 eingetragen worden.

Die ca. 40 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss des Hauses Bahnhofstraße 53 D.  
AZ: 2 K 528/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 14026** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 98,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 41

Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wiesenweg 1a, gr.: 739 m<sup>2</sup>

Flurstück 610, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Wiesenweg 1b, gr.: 1.007 m<sup>2</sup>

Flurstück 611, Verkehrsfläche, Straße, Rudolf-Breitscheid-Str. 28, gr.: 5 m<sup>2</sup>

Flurstück 613, Verkehrsfläche, Straße, Am Wiesenweg, gr.: 150 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts des Hauses I, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 des Hauses I bezeichnet.

Es sind hinsichtlich der Kfz-Stellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen worden, hier erfolgte die Zuordnung von Kfz-Stellplatz Nr. 1/6.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10.05.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem Mehrfamilienhaus im Wiesenweg 1b, 14612 Falkensee im Dachgeschoss rechts gelegen. Sie verfügt über Flur, Schlafzimmer, Bad/WC, Küche, Wohnraum, Balkon und Dachstudio mit ca. 94 m<sup>2</sup> Wohnfläche.  
AZ: 2 K 191/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 4214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche Zaunkönigsteig, 752 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Zaunkönigsteig 2 G ist mit einem Einfamilien-

haus (Baujahr ca. 2004, unterkellert, ca. 128 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Carport bebaut. Baumängel.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 182.000,00 EUR.  
Es entfallen auf die Miteigentumsanteile jeweils

91.000,00 EUR.

AZ: 2 K 216/06

### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 2802** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 859, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Charlottenstr. 99, 423 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Vorderhaus (Baujahr 1783), einem Seitenflügel (Baujahr ca. 1940) und einem Hinterhaus (Baujahr ca. 1940) bebaut. Starker Instandhaltungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.08.2000 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137.800,00 EUR.

AZ: 2 K 314/00

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13703** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 208/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Brahmsallee 28, 691 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1995, unterkellert, ca. 98 m<sup>2</sup> Wohnfläche) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 170.000,00 EUR.  
Es entfallen auf die Miteigentumsanteile jeweils 85.000,00 EUR.

AZ: 2 K 31/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Butzow Blatt 148** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzow, Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 18 D, 717 m<sup>2</sup>,  
und die im Grundbuch von **Butzow Blatt 145** eingetragenen Miteigentumsanteile (2 x 1/8 Anteil = 1/4 Anteil) an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzow, Flur 2, Flurstück 38, Verkehrsfläche Bauernweg, 108 m<sup>2</sup>,  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 111.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Grundstück 111.000,00 EUR und auf den 1/4 Anteil 200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2007 eingetragen worden.

Das in 14778 Beetzseeheide OT Butzow, Butzower Dorfstraße 18 D, ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2005/Wfl. ca. 95 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 595/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Busendorf Blatt 608** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Busendorf, Flur 2,  
Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 45 m<sup>2</sup>  
Flurstück 67/9, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 178 m<sup>2</sup>  
Flurstück 70/8, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 1.371 m<sup>2</sup>  
Flurstück 71/14, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 1.630 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Stellplatz im oberirdischen Garagengebäude (Süd) im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Stellplatz (vermietet) im oberirdischen Garagengebäude Süd (Am Dorfanger 8, 14547 Busendorf).

AZ: 2 K 447-1/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Busendorf Blatt 619** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Busendorf, Flur 2,  
Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 45 m<sup>2</sup>  
Flurstück 67/9, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 178 m<sup>2</sup>  
Flurstück 70/8, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 1.371 m<sup>2</sup>  
Flurstück 71/14, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Str., 1.630 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller des Hauses 1, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht an der Terrasse, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 75,77 m<sup>2</sup>, vermietet) im Erdgeschoss links des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1996) mit der postalischen Anschrift Am Dorfanger 8, Busendorf.

AZ: 2 K 447-2/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Busendorf Blatt 668** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 181/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Busendorf, Flur 2,  
Flurstück 67/4, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße  
Flurstück 70/2, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße  
Flurstück 71/10, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum und Balkon im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet sowie Sondernutzungsrechten an PKW-Stellplatz Nr. 4 und Nr. 7, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 104.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 90,10 m<sup>2</sup>, mit Balkon) im 1. Obergeschoss links des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1996) mit der postalischen Anschrift Am Dorfanger 4, Busendorf.

AZ: 2 K 447-3/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Busendorf Blatt 672** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Busendorf, Flur 2,

Flurstück 71/4, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 560 m<sup>2</sup>

Flurstück 74/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 144 m<sup>2</sup>

Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 57 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Stellplatz im oberirdischen Garagengebäude (Doppelgarage) im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Stellplatz (vermietet) in der oberirdischen Doppelgarage (Am Dorfänger 6, 14547 Busendorf).

AZ: 2 K 447-4/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Busendorf Blatt 674** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 184/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Busendorf, Flur 2,

Flurstück 71/4, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 560 m<sup>2</sup>

Flurstück 74/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 144 m<sup>2</sup>

Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, an der Lehniner Straße, 57 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet sowie Sondernutzungsrecht an der Terrasse, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 104.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen.

Bei dem Objekt handelt es laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 91,67 m<sup>2</sup>, vermietet) im Erdgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1996) mit der postalischen Anschrift Am Dorfänger 6, Busendorf.

AZ: 2 K 447-5/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1324** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Premnitz, Flur 2,

Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. 2, 4, Größe: 1.650 m<sup>2</sup>,

Flurstück 30/3, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. 6, 8, 10, Größe: 2.998 m<sup>2</sup>,

Flurstück 30/4, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str. 12, 14, Größe: 1.051 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.240.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 08.03.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 54 Wohnungen bebaut.

AZ: 2 K 50/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Buchholz bei Beelitz Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 72, Dorfstr. 19, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen 1.930 m<sup>2</sup>, Gartenland, 1.273 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Objekt Dorfstr. 1 ist mit einem Wohnhaus, ehemaligen Scheune (heute Werkstatt) und Stall (heute Garage und Abstellfläche) sowie entkerntem Stall bebaut. Baujahr der Gesamtanlage geschätzt Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts.

Wohnhaus mit 5 Wohnungen, davon 4 vermietet. Gesamtwohnfläche ca. 344 m<sup>2</sup>.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 179.000,00 EUR.

Im Termin am 22.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 359/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. März 2008, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 15352** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 775,60/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Falkensee  
Flur 30, Flurstück 21/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Straßenverkehrsfläche und sonstige Flächen  
Flur 30, Flurstück 24, Gebäude- und Freiflächen, Am Park der Jugend, 3.361 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine Gewerbeeinheit (Nutzfläche ca. 204,08 m<sup>2</sup>) im 1. OG eines ca. 1994 errichteten Mehrfamilienhauses. Postalische Anschrift: Bahnhofstr. 61.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 419/06

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 20. März 2008, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, die im Grundbuch von **Golm Blatt 8** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 1115, Landwirtschaftsfläche, Reierbergstraße 13, groß: 1.463 m<sup>2</sup>  
Flur 2, Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Reierbergstraße 13, groß: 1.624 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 1117, Landwirtschaftsfläche, Reierbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B, groß: 1.144 m<sup>2</sup>  
Flur 2, Flurstück 1118, Landwirtschaftsfläche, Reierbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B, groß: 895 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 1116 mit einem Mehrfamilienhaus (Reierbergstr. 13) bebaut und auf den Flurstücken 1115 und 1117 befinden sich Garagen, die jedoch nicht mitversteigert werden. Das Flurstück 1118 ist laut Gutachten unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222.000,00 EUR.

Es entfällt auf Grundstück Nr. 1 ein Betrag von 155.000,00 EUR und auf Grundstück Nr. 2 ein Betrag von 67.000,00 EUR.

AZ: 2 K 304-1/06

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 20. März 2008, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Golm Blatt 68** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Rohrkaveln, groß: 3.290 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.000,00 EUR.

AZ: 2 K 304-2/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 28. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 3982** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 17, Flurstück 98/1, Gartenland, 939 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Gartengrundstück mit abbruchreifer Laube. Verpachtet.

Geringstes Gebot voraussichtlich ca. 1.500,00 EUR.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1,00 EUR.

AZ: 2 K 266/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 28. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die Grundstücke in der **Gemarkung Gräningen**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

##### I. Grundbuch von **Gräningen Blatt 39**

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
1	1	124/3		158
	1	255	Landwirtschaftsfläche, Rathenower Str., Pritzerber Weg	3.574
	1	256	Landwirtschaftsfläche, Pritzerber Weg	7.662

II. Grundbuch von **Gräningen Blatt 64**

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
1	2	102		12.761

versteigert werden.

Flurstück 124/3 ist Straßenland. Flurstück 255 landwirtschaftlich genutzt, die übrigen Flurstücke lagen bei Bewertung brach. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 02.08.2006 bzw. 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 14.820,00 EUR.  
Es entfallen auf Gräningen Bl. 39 = 13.250,00 EUR,  
Gräningen Bl. 64 = 1.570,00 EUR.

AZ: 2 K 96/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 31. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 6837** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 343,58/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teltow, Flur 5, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Lichtenfelder Allee 119, 658 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Eigentumswohnung in kleiner Einheit, Baujahr 2001. Erdgeschoss, 4 Zimmer, Terrasse und Balkon, ca. 132 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Gehobene Ausstattung. Bei Bewertung gepflegter Zustand. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 235.800,00 EUR.  
AZ: 2 K 246/06

Amtsgericht Strausberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 5495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhagen, Flur 9, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Güstrower Straße 62, Größe 493 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Neuenhagen, Flur 9, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Güstrower Straße, Größe 1.105 m<sup>2</sup>

2 zu 3 Grunddienstbarkeit (Abstandsfläche nach Baurecht) an dem Grundstück Neuenhagen Flur 9, Flurstück 339; eingetragen in Neuenhagen Blatt 5625

laut Gutachten:

Einfamilienhaus, Massivbauweise, umgebautes ehemaliges Lager-/Werkstattgebäude, zeitgemäß ausgestattet, teilunterkellert, zwei Vollgeschosse, Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>, Wintergarten und Terrasse

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Neuenhagen OT Bollensdorf, Güstrower Str. 62

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 634/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, die im Grundbuch von **Manschnow Blatt 648** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manschnow, Flur 1, Flurstück 511, Gebäude- und Freifläche, An der B 1, Größe 2.837 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manschnow, Flur 1, Flurstück 512, Gebäude- und Freifläche, An der B 1, Größe 205 m<sup>2</sup>

Laut Gutachten: lfd. Nr. 1 im Gewerbegebiet bebaut mit hallenartigem Massivbau und Anbau, Baujahr 1987 als Speisesaal mit Küche, nach 1990 umgebaut zu Verkaufsraum mit Büroanteil und großer Betriebswohnung

lfd. Nr. 2 unbebaut, ehemals Gehweg

Lage: Berliner Straße 7 b, 15328 Vorland OT Manschnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flurstück 511 94.000,00 EUR  
lfd. Nr. 2, Flurstück 512 1.300,00 EUR.

Im Termin am 20.03.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 692/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2308** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1198, Gebäude- und Freifläche, Größe 738 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (Roh-

bau), Baujahr ca. 2003, nicht unterkellert; dem Gutachter wurde keine Innenbesichtigung ermöglicht

Lage: 16359 Biesenthal, Bahnhofstr. 130 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.800,00 EUR.

AZ: 3 K 940/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 9:15 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9250** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau Flur 31, Flurstück 222, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup>

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 220 im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 30 des Aufteilungsplanes verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan Nr. 30 bezeichneten Kfz-Stellplatz und der Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeordnet;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Dachgeschoss rechts, Baujahr 1997, Wohnfläche ca. 57 m<sup>2</sup>, guter Instandsetzungszustand

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Leinweg 10 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 983/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 7. März 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 873** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 136, Gartenland, Wildbahnstraße, Größe 1.414 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 137, Straße, Wildbahnstraße, Größe 126 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Industriegebäude/Büro-, Produktions- und Lagerhalle mit Werkstatt, Lager und Büro- bzw. Sozialteil, Bauj. 1996, vermietet

Lage: Wildbahnstr. 23, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 136 = 140.000,00 EUR

Flurstück 137 = 100,00 EUR.

AZ: 3 K 450/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 13:45 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9241** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 180/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter laufender Nummer 104 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup> in Abteilung II Nummer 25 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 219 im Obergeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 21 des Aufteilungsplanes verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit 21 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (ca. 70,68 m<sup>2</sup>) im Obergeschoss links einschließlich Keller; vermietet; gelegen in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Geschossen und 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1997 teilw. Sanierung 2002

Lage: Leinweg 8, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

AZ: 3 K 920/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 14:15 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9243** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 155/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter laufender Nummer 104 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup> in Abteilung II Nummer 25 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 219 im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 23 des Aufteilungsplanes verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sonder-

nutzungsrecht an dem im Lageplan mit 23 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (ca. 60,68 m<sup>2</sup>) im Dachgeschoss links einschließlich Keller; vermietet; gelegen in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Geschossen und 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1997, teilw. Sanierung 2002

Lage: Leinweg 8, 16321 Bernau  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

AZ: 3 K 922/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Reichenow Blatt 391** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichenow, Flur 2, Flurstück 98, Schäfererei, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 2.643 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 05.10.2007: unbebautes Grundstück in dörflicher Lage, das bislang in wirtschaftlicher Einheit mit dem mit Siedlungshaus und Nebengebäuden bebauten Flurstück 99 der Flur 2 genutzt wurde, unregelmäßig geschnitten, relativ uneben und nur im straßenseitigen Bereich gemäß § 34 BauGB bebaubar mehr als 50 % der Gesamtfläche werden als Ackerland genutzt  
Lage: Schäfererei 13, 15345 Reichenow-Möglin  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

AZ: 3 K 139/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 440** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 15, Flurstück 89, Gebäude- und Freiflächen, Schillerstraße 2, Größe 602 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebautes Grundstück mit Vorder- und Hinterhaus (Mehrfamilienhaus), vermietet; Feuchteschäden im Sockel- und Außenwandbereich (Sanierung erforderlich); Objekt steht unter Denkmalschutz

Lage: 16225 Eberswalde, Schillerstraße 2  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 550/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8805** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 92.28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 14, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nagelstraße, Größe 1.001 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Nr. 801 - 806 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 800 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung einschließlich Keller gelegen im Dachgeschoss, Größe ca. 54,91 m<sup>2</sup>, vermietet; Gebäude insgesamt mit starken Durchfeuchtungen

Lage: 16225 Eberswalde, Nagelstr. 6  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

AZ: 3 K 570/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1260** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 154,09/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde, Flur 12, Flurstück 388/3, Wasserfläche, sonstige Fläche, 388/8, Größe 5.557 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr 10 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2 zu 1 – Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht) an den Grundstücken Schönwalde Flur 12, Flurstücke: 388/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, eingetragen in Schönwalde Blätter 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323

Laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in geschossigem Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1994, renovierungsbedürftiger Zustand, 2 Zimmer, Küche mit AK, Wannenbad, Diele und Balkon, unvermietet

Lage: 16352 Wandlitz OT Schönwalde, Bahnhofspassage 10  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 20.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 367/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 471, Verkehrsfläche, Schulstraße 7, Größe 8 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 472, Verkehrsfläche, Schulstraße 7, Größe 18 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7, Größe 1.169 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 473, Verkehrsfläche, Schulstraße 8, Größe 5 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 8, Größe 587 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

bebaut mit 3 Gebäuden, Baujahr 1991; 4-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, 4 Wohnungen im Dachgeschoss, 2 Läden im Erdgeschoss, im 1. u. 2. Obergeschoss Büros, 13 Stellplätze im Hof; 3-geschossiges Büro- und Verwaltungsgebäude mit 18 Stellplätzen in der Tiefgarage; 1-geschossiger Zwischenbau, Büroflächen und Ladenebenenflächen.

Lage: Große Straße 68 und Schulstraße 7/8, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.600.000,00 EUR.

Im Termin am 20.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 15, Flurstück 56/27, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 13, Größe: 827 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 20.01.2006: Wohngrundstück m. alter Doppelhaushälfte (nach 1990 u. a. Heizung, Dachdeckung, Dachentwässerung, Türen, Fenster tlw. Verfließung erneuert), Anbau/Zwischenbau u. Werkstattanbau bzw. Umbau nach 1995, Teilkeller m. Vorraum u. Heizungsraum m. Öllager EG, DG, augenscheinl. Baumängel u. Bauschäden vorhanden, Spitzboden nicht ausbaubar, Teile des Bades im rückwärtigen Anbau sind

augenscheinl. Überbauungen auf d. Nachbarflurstück  
Lage: Lindenallee 13, 16278 Angermünde OT Zuchenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 779/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 17. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, 15344 Strausberg, Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4489** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 677, Tasdorf-Süd 8, Gebäude- und Freifläche, Größe 783 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 678, Tasdorf-Süd 8, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.062 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 679, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße Tasdorf-Süd, Größe 51 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 Flurstück 677 und lfd. Nr. 2 Flurstück 678 bebaut mit Werkstatthalle mit Bürokopfbau für einen metallverarbeitenden Handwerksbetrieb, Baujahr 1995

lfd. Nr. 3 Flurstück 679 unbebaute Arrondierungsfläche

Lage: Tasdorf-Süd 8, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Verkehrswert einschließlich des Wertes des mithaftenden Zubehörs

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 677 22.000,00 EUR,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 678 186.000,00 EUR,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 679 400,00 EUR.

Wert des mithaftenden Zubehörs des Grundstücks

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 678 8.000,00 EUR.

Im Termin am 27.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 71/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 1085** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche; Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 21, Größe 7.500 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäude in desolatem Zustand

Lage: Bahnhofstraße 21, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1291/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Klosterfelde Blatt 2122** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 179/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Bauplatz, Parkstraße, Größe 1.016 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit im Erdgeschoss sowie Nebenräumen im Kellergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Einzelsondernutzungsrecht: Gartenfläche und Pkw-Stellplatz II laut Gutachten vom 12.11.2007: 3-Zimmer-Wohnung incl. Nebenräumen im KG in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus (8 WE, Baujahr 2. Hälfte der 90er Jahre), im Erd-/Kellergeschoss rechts, 78,30 m<sup>2</sup> lt. Teilungserklärung, ca. 58 m<sup>2</sup> Nebenflächen (Hobby- und Abstellräume), die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume im Kellergeschoss sind in sich nicht abgeschlossen (§ 3 WEG), Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplatz und Gartenfläche (ca. 18 m<sup>2</sup>), die Wohnung ist leer stehend stark abgewohnter, malermäßig instandsetzungsbedürftiger Zustand, Teppichboden ist sehr stark verschmutzt

Lage: Parkallee 14 a, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

AZ: 3 K 349/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. März 2008, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1284** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 338,18/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde, Flur 12, Flurstück 388/3 und 388/3 Wasserfläche, sonstige Fläche, Größe 5.557 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 34 des Aufteilungsplanes.

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht an den Grundstücken Schönwalde Flur 17, Flurstücke: 388/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

laut Gutachten: Gewerbeinheit im Mehrfamilienhaus, Erdgeschoss (Hochparterre), Baujahr 1994, Nutzfläche ca. 136,50 m<sup>2</sup> abweichend von Teilungserklärung, 2 Verkaufsräume, 1 Aufenthaltsraum, Damen-WC mit Dusche, Herren-WC, Windfang, Flur, unvermietet, mittlerer Ausstattungsstandard

Lage: Landkreis Barnim, 16352 Wandlitz OT Schönwalde, Bahnhofspassage 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

AZ: 3 K 323/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1327** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,67/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 62 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 3, Eingang 2 nebst Keller,

2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 3-Raum-Wohnung mit Terrasse nebst Keller, Baujahr 1995/96, ca. 82 m<sup>2</sup> Wohnfläche, zzt. vermietet,

Flst. 93/4 Verkehrsfläche

Lage: Wohnpark 3 b, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 93/2, 68.000,00 EUR

Flurstück 93/4, 1,00 EUR.

AZ: 3 K 665/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1328** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 63 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 3, Eingang 2 nebst Keller,

2 zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Flst. 93/2: Eigentumswohnung, 3 Zimmer, Balkon, Küche, Bad, Diele, Abstellkammer im OG, ca. 75 m<sup>2</sup>, mit Stellplatz, zurzeit vermietet,

Flst. 93/4: Straßenverkehrsfläche

Lage: Wohnpark 3 b, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2, 65.000,00 EUR

Flst. 93/4, 1,00 EUR.

AZ: 3 K 685/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1329** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,67/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 64 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss rechts des Hauses 3, Eingang 2 nebst Keller,

2 zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Flst. 93/2: Eigentumswohnung, 3 Zimmer, Balkon, Küche, Bad, Diele, Abstellkammer im OG, ca. 82 m<sup>2</sup>, mit Stellplatz, zurzeit unvermietet, Flst. 93/4: Straßenverkehrsfläche

Lage: Wohnpark 3 b, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2, 78.000,00 EUR

Flst. 93/4, 1,00 EUR.

AZ: 3 K 705/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1350** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 65 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 3, Eingang 2 nebst Keller,

2 zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flst. 93/2: Eigentumswohnung, 2 Zimmer über 2 Ebenen, Loggia, Küche, Bad, Diele, Abstellkammer im DG/Spitzboden, ca. 72 m<sup>2</sup>, mit Stellplatz, zurzeit vermietet,

Flst. 93/4: Straßenverkehrsfläche

Lage: Wohnpark 3 b, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2, 62.000,00 EUR

Flst. 93/4, 1,00 EUR.

AZ: 3 K 725/06

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

## **Gesamtvollstreckungssachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.  
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem  
Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“  
abrufbar.

## **Bekanntmachungen der Verwalter**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.  
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem  
Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“  
abrufbar.

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

#### **Ministerium für Wirtschaft**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstauss  
Nr. 109533, ausgestellt vom Ministerium für Wirtschaft für  
Herrn Ralf-Günter Wedde, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## **NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein Freunde der Geschichte des Teltow e. V., eingetragen  
unter VR-4999 P im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam,  
ist am 1. Dezember 2007 durch Beschluss der Mitglieder ver-  
sammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den  
Verein bis zum 17. Januar 2009 bei nachstehendem Liquidator  
anzumelden:

Herr Dieter Frambach  
Weinberge 45  
15806 Zossen





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.